

Per E-Mail an:

[katharina.schubarth@bsv.admin.ch](mailto:katharina.schubarth@bsv.admin.ch)Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Lausanne, 24. September 2019

**Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose (ÜIAG)****Vernehmlassung**Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) erlaubt sich, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage zu äussern. Entsprechend der Ausrichtung unserer Gesellschaft gilt unser primäres Interesse der wissenschaftlichen Durchdringung der geregelten Materie sowie deren Beurteilung aus der Sicht des gesamten sozialen Sicherungssystems.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich unsere Vernehmlassungsantwort auf die folgenden Punkte:

**I. Grundsätzlich**

Mit dem Bundesrat halten wir es für ein ernstzunehmendes Problem, wenn ältere Personen wenige Jahre vor ihrer Pensionierung ihre Stelle verlieren, ohne eine neue zu finden. Wir anerkennen auch den Zusammenhang mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; 0.142.112.681): Je einfacher es für einen Arbeitgeber ist, jüngere Arbeitskräfte aus dem Ausland zu rekrutieren, desto schwieriger wird es für ältere, inländische Arbeitnehmer, eine Stelle zu finden, ausser sie seien zu massiven Lohneinbussen bereit. Vor diesem Hintergrund verstehen wir auch sehr gut, dass der Bundesrat im Kampf gegen die "Kündigungsinitiative" eine Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ins Spiel bringt. Im Grundsatz sind wir daher

damit einverstanden, ältere Arbeitnehmer wirtschaftlich besser abzusichern und ihnen so den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen. Hingegen lehnen wir den konkreten Vorschlag für eine Überbrückungsrente ab.

## **II. Die Gründe unserer Ablehnung**

Bei der vorgeschlagenen Überbrückungsleistung handelt es sich um einen neuen Zweig der Sozialversicherung, angesiedelt zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Daraus resultiert eine hohe Komplexität. Daran ändert auch die Schaffung eines vordergründig schlanken Spezialgesetzes und die Anlehnung ans Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen (SR 831.30) nichts. Wir verweisen in diesem Zusammenhang namentlich auf Art. 7 (Anerkannte Ausgaben) sowie Art. 8 (Anrechenbare Einnahmen).

Bedenken haben wir auch, was die Finanzierung der Überbrückungsleistungen betrifft. Zwar hat der Vorschlag, die Überbrückungsleistungen aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren, den Vorteil der Einfachheit. Aus systematischer Sicht leuchtet es nun aber nicht ein, dass Leistungen wie die vorgeschlagenen, die derart eng mit dem Arbeitsmarkt (und seinen Defiziten) verknüpft sind, auf die vorgeschlagene Weise finanziert werden.

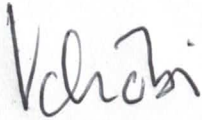
Schliesslich können wir die Behauptung im Begleitbericht, wonach die vorgeschlagene Überbrückungsleistung im Einklang mit dem Europäischen Recht steht (Begleitbericht, Ziff. 5.2), nicht unhinterfragt lassen. Selbst wenn man mit dem Bundesrat der Meinung wäre, dass diese Lösung im Einklang mit dem sekundären Gemeinschaftsrecht stünde, benachteiligt die konkrete Ausgestaltung offensichtlich jene Arbeitnehmer, die ihre berufliche Karriere nur zum Teil in der Schweiz absolviert haben. Es wäre nur eine Frage der Zeit, bis die Schweiz unter Druck der EU geriete, die entsprechenden Leistungen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen auch jenen Arbeitnehmern zu gewähren, die die restriktiven Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose nicht erfüllen.

## **III. Alternative: Revision des AVIG**

Als Alternative zum vorgeschlagenen Bundesgesetz schlagen wir eine Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherung, AVIG; SR 837) vor. Dieses Gesetz könnte dahin gehend geändert werden, dass eine Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr nicht mehr möglich ist. Dafür genügten relativ geringfügige Anpassungen des Gesetzes. Die Lösung hätte den Vorteil der besseren systematischen Einpassung und würde zugleich zur Finanzierung durch Beiträge führen, was – trotz damit mittelfristig steigender Lohnnebenkosten – systematisch insgesamt stimmiger erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Felix Schöbi, PD Dr. iur.  
Vizepräsident



Stephan Fuhrer, Prof. Dr. iur.  
Präsident